

AB

503 2

d,55



~~100~~
100

No 29.



Kritik
über die
Artikel,
so zwischen
Joseph dem II.
und
Pius dem VI.
zu Wien
persönlich sind abgeschlossen
worden.



J. A. S.
1 7 8 2.

Zuerst liefere ich die zwischen diesen höchsten Häuptern verabgeredten und von mir aus ungezweifeltten Quellen geschöpften Artikel, sowohl in ihrer Ursprache lateinisch, als auch in der Uebersetzung deutsch; sodann folgt die Kritik darüber.

Pabst Gregor der VII. verlieh dem Rudolph, Herzoge in Schwaben, die königliche deutsche Würde, und schickte ihm eine Krone mit der berühmten Innschrift:

Petra dedit Petro, Petrus diadema
Rudolpho.

Aus Schmidts Geschichte der Deutschen.

Petra colit declivis humi sandalia
Petri,

Affatur Petrum: Trirex Sanctissime
mundi!

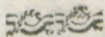
Vestra tiara regat, diademata det-
que, negetque.

Ex Lucae cap. 999. vers. 1000.



Anno Domini 1782 die vero 20 Aprilis
præsente Sua Eminentia Primæ regni
Hungariæ universi Domini Diœcesani, Archi- &
Episcopi una Viennæ constituti, Archiepiscopus
videlicet Coloczensis, Episcopi Jaurinensis,
Agriensis, Zagrabiensis, Bosniensis, Sepusien-
sis, Nitriensis, Crisensis & Rosnaviensis ad
valedicendum Serenissimo & Sanctissimo Domino
Nostro Pio VI. Pontifici Maximo hinc discessuro
in gremio comparuerunt, sequentes Sux Sancti-
tati partim nomine omnium Episcoporum, par-
tim vero particulariter eorum, qui in casu ali-
quo versantur, propositæ sunt quæstiones:
& quidem

1mo. Siquidem ab Episcopis exigatur, ut
jure ordinario citra ullum ad Summum Pontifi-
cem recursum in omnibus impedimentis matri-

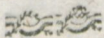


monii jure duntaxat ecclesiastico prohibitis dispensent ; quia vero id fieri non posse censuimus ; ideo quid nos agere oporteat a Sua Sanctitate instrui, & necessarias a Sua Sanctitate, ad præcavendam omnem Sacerdotii & imperii collisionem & tollendas conscientiarum nostrarum angustias, nobis facultates benigne concedi suppliciter oravimus.

Respondit Sua Sanctitas, recte nos censere, quod Episcopi jure ordinario in ejusmodi impedimenti dispensare nequeant ; ac ob id viva vocis oraculo nobis potestatem fecit, ut in tertio & quarto affinitatis & consanguinitatis gradu, dummodo 2dum nullatenus attingat, non solum pauperibus, sed nobilibus etiam ac ditioribus dispensare valeamus, facultate hac primo quidem ad quinquennium restricta ; sed quia Sux Sanctitati propositum fuisset, quod si

2do. Evoluto quinquennio renovandis privatis facultatibus ad Suam Sanctitatem recurrere oporteat, novis nos involvendos prævideamus difficultatibus, eo quod ejusmodi facultates pro placeto regio obtinendo exhiberi debent, quo fors non obtento gravioribus adhuc conscientix stimulis cruciabimur.

Respon-



Respondit Sua Sanctitas, ut tam præfata, quam attingendæ facultates ad revocationem usque durent; quia vero

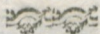
3tio. Circa formulam dispensationis ea oborta fuisset quæstio: an, quemadmodum in hæcenus ad quinquennium concessis facultatibus demandatum fuit, id ipsum in dandis etiam dispensationibus fieri debeat.

Respondit Sua Sanctitas, delegationis quidem mentionem faciendam esse; siquidem difficultates quæpiam eatenus obmoverentur, etiam omitti posse.

4to. Siquidem etiam in impedimentis occultis matrimonii ad sacram pœnitentiarum inhibitus esset recursus; petitum fuit a Sua Sanctitate, ut necessarias eatenus, ad eximendas a periculo damnationis animas, nobis benignissime concedere dignetur facultates.

Respondit Sua Sanctitas, dispensationes quoad forum internum elargiendas, recursum vero ad sacram pœnitentiarum haud impediendum esse; hanc nihilominus in casibus iis, in quibus sacra pœnitentia dispensare consuevit, iudicio & potestati nostræ commisit, neque obligavit,





ut necessario ad sacram poenitentiarum recurramus.

5to. Quoniam occasione ea, qua plura tam religiosorum quam monialium monasteria sublata fuissent, religiosi & moniales pro dispensatione a votis solennibus ad Episcopos inviati fuissent; nos vero humillime existimaremus, id non esse potestatis nostræ; ideo quid in hoc passu nobis agendum sit, instrui petimus.

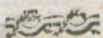
Respondit Sua Sanctitas, recte nos sentire; neque se in votis solennibus directe dispensare posse; ac ob id nos ad breve Pontificium Episcopo Brunensi exaratum, in quo id, quod materiam hanc concernit, exhaustum est, remisit.

6to. Circa religiosos laicos quæsitum fuit: an ipsis permitti possit, ut vestibus secularibus induantur.

Respondit Sua Sanctitas, servatis votis solennibus, gestato aliquo subter religionis professionis signo, eosdem vestibus secularibus indui posse.

7mo. Quæsitum fuit: an in jejuniis per aliquos religiosos aut moniales vi instituti sui observari solitis dispensari possit?

Re-



Respondit Sua Sanctitas, pro exigentia circumstantiarum posse.

8vo. Quæsitum fuit ex parte quorundam Dicecesanorum, qui in hoc casu particulari versantur, an cum monialibus, & ne fors religiosi, si qui tales essent, qui post exactum novitiatum votum simplex castitatis perpetuæ ante elicitam professionem & vota solennia emiserunt, dispensari possit?

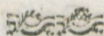
Sua Sanctitas in casu tali facultatem dispensandi benignissime impertiri dignata est.

9no. Quoniam Sua Majestas Sacratissima omnem regularium nexum cum suis Generalibus sublatum esse velit, quæsitum fuit: quid in hoc negotio Episcopis agendum sit?

Respondit Sua Sanctitas, ut Provinciales agere permittamus, & nos eatenus passive duntaxat habeamus.

10mo. Ex parte quorundam Episcoporum quæsitum fuit: an ejusmodi religiosi, qui a suo Generali separati sunt, jurisdictio dari possit? addita ratione dubitandi: quia sic semel a suo





Generali religiosis censuris subijciantur, & irregulares fiant.

Respondit Sua Sanctitas, in casu presenti jurisdictionem dari posse.

11mo. Quoniam religiosi exemptionibus gaudentes per Suam Majestatem jurisdictioni Episcoporum immediate subijciantur, quid & quomodo eatenus agendum sit?

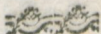
Respondit Sua Sanctitas, id Episcoporum prudentiæ & directioni relinqui.

12mo. Quæsitum fuit: an & quomodo dispositiones Regiæ circa bullam *cœnæ* publicari possint per Episcopos?

Respondit Sua Sanctitas, posse eo magis; quo certius est, annuam ejus in die cœnæ Domini alias fieri solitam publicationem ab aliquot annis etiam Romæ intermitteri; & alioquin de his, quæ in bulla continentur, alibi provisum haberetur.

13tio. Quæsitum pariter fuit: quid circa publicationem dispositionum Regiarum intuitu bullæ *Unigenitus* agendum sit?

Circa

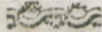


Circa bullam *Unigenitus* declaravit Sua Sanctitas: oportere tradi bullam *Unigenitus* in scholis, & quidem non historice, sed dogmatice; qualis enim theologus, qui bullam *Unigenitus* nescit: nec tamen necesse esse, ut de hac fiant disputationes publicæ: proinde fieri posse, ut mandatum Cæsareum publicetur cum declaratione: voluntatem regiam tendere ad impediendas omnes controversias.

Quibus modalitate præmissa terminatis, die 22. Aprilis 1782. confidentibus denuo in unum præfatis Archi- & Episcopis, accedentibus quoque Quinqueecclesiensi & Archiabbate montis Bannoniæ oborta porro ac mota quæstio:

14to. Num præsentibus Episcopis concessis in prædictis punctis facultatibus, citra ulteriorem formandum recursum Romam, libere uti possint?

Retulit Sua Eminentia: Sanctissimum Pontificem in colloquio pridie secum habito declarasse, se velle, ut, ubi intellexerint Suam Sanctitatem Romam jam advenisse, scripto pro petitis facultatibus ad se recurrant; interim vero concessis facultatibus in casu necessitatis Episcopos uti nosse.



15to. Facta denique Suae Sanctitati propositione: num petita & concessa praesentibus facultates absentibus etiam Episcopis concessa intelligantur?

Respondit Sua Sanctitas, absentibus Episcopis Se non nisi post recursum ad Se factum facultates has concessuram.

Lectum & extractum Viennae
22. Aprilis 1782.

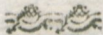
Venerabili Fratri Mathiae Francisco,
Brunensi Episcopo.

Breve Pontificium intuitu dissolutorum Carthusianorum, Camalduensium, & monialium ad Episcopum Brunensem 13. Aprilis 1782. datum.

Pius VI.

Venerabili Fratri salutem & Apostolicam benedictionem.

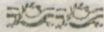
Ex literis tuis, quas sexta nonarum Martii, ac iterum tertia nonarum Aprilis ad Nos dedisti,



disti, gravem mœroris causam accepimus. Dolenda quippe res est, quæ nonnullos Regularium ordines huc illucque submovet, ac viros religiosos, facrasque virgines dejicit ex monasteriis.

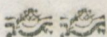
Sed nimis te properasse arbitramur ea declaratione, quæ monachos Cartusianos tua in dicecesi statim a propriis legibus, statutisque liberos, solutosque renunciat, ut conditionem, statumque Presbyterorum secularium illico inire valeant. Generalis hæc namque declaratio, quæ inscia prorsus Sede Apostolica tibi, Venerabilis Frater, opportuna malis visa est, Nobis cum intempesta, tum periculo plena videtur. Curandum imprimis est, ut omnes in vocatione permaneant, adeoque in aliam vel proprii ordinis, vel alterius, etiam mitioris instituti monasteria sese recipiant; ubi vota solemnia, quibus vitam Deo consecrarunt, rite recteque persolvant. Nulla rerum humanarum ratio, quam de monachorum causa præ oculis te habuisse scribis, sed una conscientiæ, & salutis æternæ cura habenda est. Hæc sane Nostris verbis dicito illis, ad quos pertinet, eosque confirma, si a proposito declinare cognoscēs.

Ac



Ac si fors cuiquam accidat, quod receptorem nequeat sibi invenire; pro hoc tantum infortunio finimus eum posse in statu presbyterali seculari tamdiu permanere, quamdiu ita vivere sola necessitate cogitur. Sed quivis versari debet in seculo memor vocationis suæ, ejusque tenax disciplinæ & vitæ regularis, cui se pridem adscripserat; vota solemnia, quæ semper firma & immota manebunt, custodiat, ac servet. Sacrilegium profecto esset, si quid a purissima castitatis obligatione detraheretur. Studio etiam paupertatis, quantum pro nova vivendi ratione fas erit, omnes additi sint, & fallaci terrestrium divitiarum cupiditate immunem intactumque animum præ se ferant. Obedientiam quoque Episcopo præsentent. Et sub veste aliquod signum gerant regularis professionis; ut vi turbati & ejeti, non sponte ex claustro exiisse videantur.

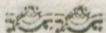
Hæbes itaque sententiam Nostram, ad quam omnino consilia tua debes componere. Hinc facile intelliges, Nos minime iis assentiri, qui dispensationem a votis postulant, ut carnales nuptias contrahere, vel condere valeant testamenta. Cave igitur, ne dispensatio ejusmodi, qua decor & pulchritudo Domus Dei pollueretur, audiri contingat in Ecclesia. Neque tu potes



potes eam jure proprio concedere, ut recte cogitas; neque Nos tibi ejus tribuendi jus, potestatemque delegamus. Itaque memor esto sacerdotii tui, & erecto animo, assiduis ad Deum precibus Nobis opem implorare coneris. Optima hac spe freti tibi, Venerabilis Frater, atque ovibus fidei tuæ creditis Apostolicam benedictionem peramanter impertimur. Datum Vindobonæ peridie idibus Aprilis 1782, Pontificatus Nostri octavo.

Ich habe diese Schriften, aus guten Ursachen, selbst mehrerer Klarheit wegen, frey übersetzt; an bey aber mich beflissen, von der Sache selbst nicht im geringsten was zu verrücken.

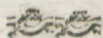
Im Jahre nach Christi Geburt 1782. den 20 April, sind wir, nämlich: der Erzbischoff von Kolocza, die Bischöffe von Raab, Erlau, Agram, Bosnien, Zips, Neutra, Kreuz und von Rosenau bey dem Heiligen Vater und Durchlauchtigsten Herra Pius dem Viten Römischen Pabste, im Beysein Seiner Eminenz unsers und des Königreichs Hungarn Primas, alle zusammen erschienen, um von Allerhöchst Demselben, bey Dessen her:
anna



annahender Abreise von Wien, Abschied zu nehmen; und haben Ihm, theils im Namen aller Bischöffe, theils insbesondere im Namen derer, welche sich in den nämlichen Zweifelsfällen mit uns befänden, folgende Fragen vorgelegt;

1 tens. Nachdem Seine Majestät der Kaiser von den Bischöffen anverlangt hätte, daß sie selbst in allen unverholenen und lediglich von dem Kirchenrechte eingeführten Ebehindernissen, von bischöflicher Gewalt wegen, die Nachlassung ertheilen sollten, ohne sich hierinn im mindesten an den Pabst zu wenden; wir aber dafür halten, daß dieses Recht in bischöflicher Macht nicht einbegriffen ist; daher flehten wir Seine Heiligkeit um die Belehrung an: wie wir uns dießfalls betragen sollten; ja, auf daß alle Zwietracht zwischen dem Priesterstand und dem Reich verhütet, und unser Gewissen von aller Beängstigung entlediget würde; so baten wir, Seine Heiligkeit möchte uns die Gewalt verleihen, in den gleich berührten Ebehindernissen eine Nachlassung gestatten zu dürfen.

Der Heilige Vater hat unsere Meinung, daß die Bischöffe in dergleichen Hindernissen, aus eigener Macht, keine Nachlassung bewilligen können, gutgeheissen; und daher hat Er uns mit hochehrwürdi-



würdiger Stimme die Gewalt gegeben, mit Armen so wohl als Adelichen und Reichen, in dem 3ten und 4ten Blutsverwandschafts- und Schwägerschaftsgrade, wann derselbe auf keine Art dem 2ten zu nahe kömmt, bey den Ehen zu dispensiren, jedoch mit der Einschränkung: daß diese Befugniß uns nur auf fünf Jahre eingeräumet wird, und mit dem Vorbehalt: daß die Dispensbriefe, welche wir nun Kraft dieses uns eingeräumten Rechtes werden ausfertigen können, die ausdrückliche Klausel enthalten müssen: daß wir eine solche Dispensation lediglich als Anwalde Seiner päpstlichen Heiligkeit ertheilen.

2ten. Wir haben aber Seiner Heiligkeit vorgestellt: wenn nach Verlauf der fünf Jahre ein jeder aus uns neuerdings Dieselbe um die Erstreckung dieses Rechtes angehen müßte, daß diese uns jedem ins besondere auf seine Bitte sodann bewilligte Erstreckungen zur Bewirkung der königlichen Einwilligung ausgeliefert werden müßten, und wenn diese abgeschlaagen würde, daß uns so nach noch schwerere, als bevor, Gewissensunruhen quälen würden.

Voraus der Heilige Vater die Aeußerung gethan hat: daß also diese uns auf 5 Jahre verliehene Befugniß und die übrigen Dispensrechte, welche

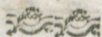


welche Er uns noch in den gleich nachfolgenden Punkten eben auch Anwaldungsweise einräumen wird, bis zur Widerrufung dauern und uns gebühren sollen.

3tens. Auf dieses haben wir die Anfrage gemacht: ob dann nothwendig sey auch in den Dispensbriefen, die wir Kraft der uns jezt bis zur Widerrufung eingestandenen Rechte ausfertigen werden, die ausdrückliche Meldung zu machen: daß wir dergleichen Nachlassungen nur vor Anwaldeswegen vermilligen?

Der Heilige Vater gab zur Antwort: es müsse zwar darinn eine ausdrückliche Erwähnung der Anwaldschafft vorkommen; jedoch, wenn man dagegen einige Anstände erregen sollte, dann könnte diese Erwähnung auch ausgelassen werden.

4tens. Nachdem Seine Majestät auch im Betreff der verholenen Ehehindernisse das heilige Bußgericht zu Rom um die Dispens anzugehen verboten, und die Bischöffe zur Nachlassung hierinn angewiesen hätte; daher baten wir, Seine Heiligkeit möchte uns die Gewalt darinn zu dispensiren um so mehr verleihen, damit wir die mit dergleichen Sündhindernissen in Ehesachen behafteten Gläubigen durch die Ausübung dieser Befugniß



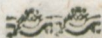
sugniß von der Gefahr der ewigen Verdammniß erreichen könnten.

Der Heilige Vater hat sich hierüber so geäußert: wir sollen nicht mehr verbunden seyn uns in solchen Vorfällen an das heilige Fußgericht unumgänglich zu wenden; Er hat uns auch das Recht anvertrauet, einen Nachlaß für das Gewissen nach unserm Gutbefinden in den Fällen zu gewähren, in welchen das heilige Fußgericht denselben zu bewilligen pflegt; jedoch, wenn die Gläubigen aus eigenem Antrieb das heilige Fußgericht in ihren Anliegenheiten bittlich angehen wollten, das sollten wir nicht zu verhindern suchen.

stens. Sintemal der Monarch bey der Gelegenheit, als er mehrere so wohl Manns als Frauenklöster aufhob, die Geistlichen und Nonnen, zur Bewirkung der Loslösung von der Verbindlichkeit ihrer feyerlichen Gelübde, an die Bischöffe gewiesen hätte: wir aber die gehorsamste Meinung hegen, daß eine solche Gewalt der bischöflichen Gerichtsbarkeit nicht zustehet; daher ersuchten wir Seine Heiligkeit demüthig um Unterricht: was wir in dergleichen Fällen zu thun hätten.

B

Der



Der Heilige Vater hat unser Urtheil gebilliget, und bewaesezt, daß Er selbst die Macht nicht besitze, Jemand von feyerlichen Gelübden gerade hin loszuziehen: übrigens hätten wir uns hierian gemäß dem an den Bischoff von Brün erlassenen Breve zu verhalten; als in welchem schon alles, was dieses Fach betrifft, erschöpft wäre.

6ten. Wir haben in Betreff der Ordensleute, welche dem ungeachtet, bey der Aufhebung ihrer Klöster, gänzlich in den Layenstand versallen, die Frage aufgeworfen: ob wir ihnen erlauben dürfen, Layenkleider zu tragen?

Der Heilige Vater hat in unser Begehren gewilliget, mit dem Zusatz: daß solche Ordensleute dennoch verbunden sind, die feyerlich abgelegten Gelübde zu erfüllen, und unter den weltlichen Kleidern ein äusseres Anzeichen des Ordens zu traaen, in den sie sich durch die Profession auf immer begeben hatten.

7dens. Wir haben weiter die Anfrage gethan: ob wir den geistlichen und Nonnen in der Fasten, welche sie vermög ihres Instituts zu halten schuldig sind, eine Nachlassung gestatten dürfen?

Seine



Seine Heiligkeit hat uns dieses zugestanden für den Fall: wenn es die Umstände erheischen sollten.

stens. Weil es sekularisirte Klosterjungfern gebe, welche zwar den Novitiat überstanden, jedoch weder die Profess, weder die feyerlichen Gelübde, sondern nur ein einfaches Gelübd, die Keuschheit für beständig zu halten, abgelegt haben; und weil es auch Ordensmänner von der nämlichen Beschaffenheit geben könnte, wollte aber Gott, daß sich dieses nicht ereignen möchte; daher haben aus uns diejenigen, so sich bereits im Betreff der Klosterjungfern in besagtem Falle befinden, die Frage gestellet: ob wir solche Klosterleute von der gelobten Pflicht die Keuschheit zu halten loswinden dürften?

In solchen Fällen hat uns Seine Päpstliche Heiligkeit die Erlaubniß zu dispensiren gütigst verliehen.

stens. Indem Seine Geheiligte Majestät alle Gemeinschaft und Zusammenhang der Ordensleute mit ihren Generalen, gänzlich abgestellt wissen will; so haben wir gefragt: wie sich die Bischöffe in dieser Sache zu betragen hätten?



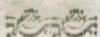
Der Heilige Vater hat erwiedert: sie sollten Zulassungsweise leiden, wenn die Provinzialen die ihnen in der dießfälligen Verordnung zugewälzte volle Gewalt über ihre Geistlichkeit, anstatt der Generalen, ausüben.

I tens. Da die von ihren Generalen getrennten Klosterleute in die Ordenscensuren und in die Irregularität verfallen; dieser von einigen aus und vorgebrachte Anstand hat sie bewogen sich zu erkundigen: ob die Bischöffe also mit Recht könnten, den auf besagte Art von ihren Generalen gänzlich abgetrennten Regelgeistlichen, die geistliche Gerichtsbarkeit ertheilen?

Seine Heiligkeit hat erklärt: daß man in gegenwärtigem Falle befugt sey, solchen Ordensgeistlichen die geistliche Gerichtsbarkeit zu übergeben.

II tens. Da Seine Kaiserliche Majestät die Klosterleute, so von bischöfflicher Gerichtsbarkeit befreuet sind, unmittelbar derselben unterworfen hätte; daher haben wir gefragt: was die Bischöffe thun, und wie sie hierinn verfahren sollen?

Seine



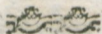
Seine Heiligkeit hat dieses der Klugheit und Leitung der Bischöffe überlassen.

12ten. Wir haben die Frage vorgelegt: ob und wie die Bischöffe die wegen der Bulle in caena Domini ergangenen königlichen Verfügungen kund machen können?

Der Heilige Vater hat hierauf geantwortet: daß die Bischöffe diese Verfügungen kund machen können, um so mehr; indem es eine bekannte Sache ist, daß diese Bulle schon seit einigen Jahren am Tage des Abendmahls des Herrn, nicht mehr zu Rom, wie dieses sonst gewöhnlich war, verkündigt wird; und indem über die Festsetzung der Sachen, so in besagter Bulle verordnet sind, schon anderwärts Vorsehung getroffen worden ist.

13ten. Wir haben zugleich die Frage vorgebracht: wie die Bischöffe mit Kundmachung der, wegen der Bulle Unigenitus, erlassenen königlichen Anordnungen zu verfahren haben?

Seine Heiligkeit hat sich darüber so geäußert: diese Bulle müsse in den Schulen erkläret werden, und zwar nicht als eine bloße Geschichte, sondern als ein Inhalt der Glaubenslehren; denn es wäre



re ein schlechter und unnützer Theolog derjenige, der die Lehren dieser Bulle nicht inbegriffen hätte: es sey aber nicht nothwendig über die Satzungen dieser Bulle öffentliche Disputationen anzustellen: man könne also den diese Bulle betreffenden kaiserlichen Befehl bekannt machen, doch mit der Erklärungsbeifügung: daß der Monarch bey dieser Verordnung zum Endzwecke habe, allen Streitigkeiten vorzubeugen, welche über den Inhalt dieser Bulle entstehen könnten.

Nachdem alle diese Angelegenheiten durch die obbemeldten Mittelwege ausgeglichen und beendet worden sind; und da die obberührten Erzbischof und Bischöffe den 22 April 1782 wieder bey Seiner Päpstlichen Heiligkeit erschienen, beyseamen geseffen, und hiezu noch der Bischoff von Fünfkirchen, wie auch der Erzabbt von St. Martinsberg getreten sind; entstand unter ihnen ferner die Frage:

14ten. Ob die gegenwärtigen Bischöffe sich der ihnen in obbenannten Punkten anwaldweise verliehenen Dispensacwelt bedienen können, ohne darum Seine Heiligkeit aufs neue zu Rom bitten zu müssen?

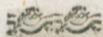
Worauf

Vor auf Seine Eminenz der Herr Primas vom Königreich Hungarn ihnen den Bericht erstattet hat, daß Seine Heiligkeit in einer mit Ihm schon bevor dießfalls gehaltenen Unterredung ausdrücklich begehret hätte: sie sollten sich, nachdem sie die Wiederkunft des Heiligen Vaters zu Rom werden vernommen haben, an Ihn schriftlich um die Verleihung der obangezogenen Dispensbefugnisse bittlich wenden; im Falle der Noth aber könnten sie mittlerweile die ihnen bereits mündlich anvertrauten Dispensrechte ausüben.

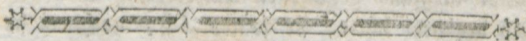
1stens. Zum Schluß wurde dem Heiligen Vater vorgetragen: ob man dafür nehmen könne, daß Er die Dispensbefugnisse, die Er den gegenwärtigen Bischöffen als seinen Anwalden auf ihre Bitte mündlich zugestanden hatte, hiedurch auch den Abwesenden ertheilet habe?

Der Heilige Vater hat erwiedert: daß Er diese Gewalt den abwesenden Bischöffen nicht andersst gewähren wolle, als nachdem sie Ihn darum werden ausdrücklich gebeten haben.

Die ganze Behandlung dieser Angelegenheiten ist in dem dießfalls gehaltenen feyerlichen Konfissorium laut vorgelesen, und daraus der gegenwärtige



wärtige Auszug geschöpft worden zu Wien den
22 April 1782.



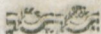
Dem Hochwürdiaen Bruder Mathias Franz
Bischoffe zu Brün.

Das päbßliche Breve, so in Betreff der auß
einander getrennten Carthäuser, Kamalduenser
und Klosterfrauen an den Bischoff von Brün den
13 April 1782 ausgefertigt worden ist.

Pius der VI.

Dem Hochwürdiaen Bruder Gruß und
Apostolischen Segen.

Deine Briefe, die Du an Uns unterm 2ten
März und dann unterm 3ten April abgefertiget
hast, haben Uns aus triftigen Ursachen in grosse
Traur



Traurigkeit versetzt. Denn es ist das Geschick zu bedauern, welches einige Regelorden hin und her rüttelt, und gottsfürchtige Männer sowohl, als gottgeweihte Jungfrauen aus ihren Klöstern hinausstößt.

Zu voreilig war, nach Unserer Meinung, deine Erklärung, daß die Karthäusermönche deines Kirchensprengels alsogleich nach ihrer Abstellung von der Verbindlichkeit ihrer Gesetze und Statuten befreuet und losgebunden seyn, und daß sie also sogleich in die Beschaffenheit des Weltpriesterstandes eintreten können. Denn obschon diese in so allgemeinen Ausdrücken verfaßt, und ohne Vorwissen Unsers Apostolischen Stuhles gethane Erklärung dir, Hochwürdiger Bruder, für den gegenwärtigen Zeitlauf wohl geziemend schien; Uns kömmt sie dennoch nicht nur zu unzeitig, sondern auch gar zu gefährlich vor. Es muß daher vor allen die Sorge dahin getragen werden, daß alle abgestellte Klosterleute in den Stand gesetzt werden, in welchem sie ihrem Berufe gemäß leben könnten; sie sollen also sich in andere Klöster, entweder des ihrigen, oder eines andern, wenn auch milderer, Instituts begeben, und dort die feyerlichen Gelübde Gott entrichten, zu deren Erfüllung sie ihm ihr ganzes Leben zum Opfer gebracht haben.



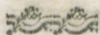
haben. Du schreibst Uns, daß dich die Zeitumstände zu dieser nachgebigen Erklärung veranlassen haben; allein es soll keine Rücksicht auf weltliche Dinge genommen, sondern lediglich die Sorge um die Reinigkeit des Gewissens und das ewige Heil getragen werden. Diese unsere Aeussierung berichte in Unserem Namen allen denen, welche dieselbe angeht; und bestärke alle diejenigen, an welchen du bemerken würdest, daß sie von ihrem Berufsvorhaben abzuweichen beginnen.

Wenn es sich aber mit einigen abgestellten Ordensleuten fügen sollte, daß sie kein Kloster finden könnten, das ihnen die Herberge gäbe; bloß in diesem Unalücksfalle lassen Wir zu, daß sie in dem weltpriesterlichen Stande so lange verharren können, wie lange sie darinn zu leben die bloße Noth zwingt. Es müssen nichts destoweniger solche Klosterleute, ihres Berufes eingedenk, auch in der Welt beständig der Ordenszucht und Regel, welcher sie sich einstens auf immer gewidmet hatten, getreulich nachleben; sie müssen auch die feyerlichen Gelübde, da diese zu allen Zeiten fest und unverrückt verbleiben werden, erfüllen und halten. Sie werden also ein von allen fleischlichen Gelüsten ganz unbeflehtes Leben führen; denn es wäre eine gottesräuberische Handlung, wenn
man



man von der reinsten Keuschheitspflicht, die sie zu halten Gott versprochen haben, etwas im geringsten abbräche. Sie werden zugleich beflissen seyn die Armuth, so viel es bey ihrer neuen Lebensart süglich seyn wird, zu beobachten, und ihr Herz von allem verführerischen Verlangen nach irdischen Reichthümern rein und unversehrt zu bewahren. Den klösterlichen Gehorsam werden sie auch, und zwar dem Bischoffe, abstatten. Sie werden überdieß unter dem weltgeistlichen Gewande ein Anzeichen ihres Berufordens tragen; damit man daraus abnehmen könne, daß sie nicht freywillig aus ihren Klöstern getreten, sondern daß sie daraus mit Gewalt verjagt, und herausgeworfen worden sind.

Hier hast du also unsere Entschliessung, nach welcher du deine Rathschläge allerdings einrichten mußt. Daraus wirst du leicht ersehen, daß Wir auf keine Art den Ordensleuten beypflichten, welche die Loslösung von ihren Gelübden begehren, damit sie so zur fleischlichen Heyrath schreiten, oder lektwillige Verordnungen machen könnten. Verhüte also, daß eine solche Loszehlung, durch welche das Haus Gottes an seiner Zierde und Schönheit besudelt würde, in der Kirche nie erhöret werde. Weder du vermagst von deines
Rechtes



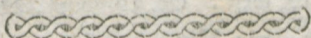
Rechtes wegen, sie bewilligen, wie du es so selbst recht vermeinst; weder Wir übertragen das Recht und die Macht an dich, sie in unserm Namen zu ertheilen. Sey also deines Priesteramts eingedenk, und bestrebe dich, Uns, durch die Aufrichtung deines Herzens gegen Gott und durch dein inständiges Gebet, die göttliche Hilfe zu erflehen. Wir schmeicheln Uns mit dieser süßen Hoffnung, und ertheilen dir, Hochwürdiger Bruder, und den deiner Ansicht anvertrauten Schaaßen liebevollst den Apostolischen Segen. Gegeben zu Wien den 13 April im Jahre nach Christi Geburt 1782, unsers Apostolischen Amts im achten.



Kritik

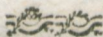


Kritische
Bemerkungen
darüber.



Ueber den Eingang der Konsistorialsschrift.

Auffallend ist es, daß die schon lange, vor der den 23 April erfolgten Abreise Pius des VI. von Wien, allda versammelten Bischöffe erst in den allerletzten Tagen Seines 3tägigen Aufenthalts sich bequemet haben, Ihm ihre Zweifelsknoten zur Auflösung vorzulegen; wo doch die Wichtigkeit derselben ganz gewiß erfordert hätte, sie lange bevor in längere und reisere Ueberlegung zu ziehen. Nur Tollkühnheit kann den Pabst oder die Bischöffe einer Saumseligkeit in einem Geschäfte beschuld.

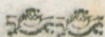


beschuldigen, das beyden Theilen äusserst schwer am Herzen lag, und das ihr einziger Antrieb war zu eilen, dem erhabensien Monarchen ihre Ehrerbietung persönlich zu bezeugen. Die Grübler mögen hier nach Ursachen eines so späten Vortrags spähen, wie sie immer wollen, so werden sie doch keine andere die Stich halten könnte, ausflügeln, als diese: die Bischöffe konnten nicht eher hoffen, von Pius dem VI. eine ihre Ansprüche hebende Antwort zu erhalten, als bis daß die zwistigen Punkte von Ihm und Joseph dem II. in wiederholt genaue Erwägung gezogen, und darüber die beyderseitige Einverständniß getroffen worden ist; und diese muß erst in den letzten Tagen der päpstlichen Gegenwart zu Wien, zur völligen Reise gekommen seyn. Daraus läßt sich zugleich unschwer der Schluß ableiten: daß die in dem feyerlichen Konsistorium entschiedenen Artikel, wirklich so zwischen dem Kaiser und dem Pabste sind abgeschlossen worden.

Unter

Unter diesen Artikeln entdeckte ich zwar auch solche, welche den ächten Grundsätzen der katholischen Religion, der Vorschrift der gesunden Vernunft, und der Wohlfahrt des gemeinen Wesens schnurgerad zuwider laufen, wie ich es in der Folge erweisen werde; in welche also ein, über alle von pfaßlichem Eigennutze in die katholische Religion eingestrente Irlichter und Blandünste weit erhabener übersehender Joseph niemals gerathen kann eingewilliget haben. Aber eben deswegen in Ansehung solcher Artikel muthe ich dem weisen Beherrscher keine andere Einwilligung zu, als eine, aus vorhandenen Drangursachen, stillschweigende und nur für einstweilen zulassende. Dabey glaube ich also festiglich, daß Er, so bald die Lage der Sachen es erlauben wird, unerschütteret fortfahren wird, Seine einmal rühmlichst angefangene Reformen in geistlichen Sachen unerschütterlich zu vollziehen.

Nicht weniaer ist befremdlich, daß man sich nur der hungarischen Bischöffe, zum Vortrage der Zweifelspunkte, bedienet hat, ungeachtet diese
auch



auch übrige erbländische Bischöffe beruhigten und in der Berlegenheit hielten. Ich will wagen die Ursache dessen zu errathen. Die den welt- und ordensgeistlichen Stand betreffenden Anordnungen des Kaisers, aus denen die Bischöffe schwach genug den Anlaß nahmen, alle ihre Zweifelsgrillen selbst zu erträumen, mußten in allen übrigen Ländern, vermög der Ausübung der unumschränkten landesfürstlichen Gewalt darinn, ohne Widerrede, ohne Verzug genau vollzogen werden; es wäre also unnöthig gewesen, die in übrigen Ländern aufgestellten Bischöffe zur Vollbringung dieser Verfügungen durch das päpstliche Ansehen zu stimmen. Das einzige Königreich Hungarn scheint denselben einige Schwierigkeiten in dem Weg gelegt zu haben, theils aus zu vieler Anhängigkeit gegen den Wundermagnet des päpstlichen Stuhles, theils und hauptsächlich, weil selbes die gesetzgebende Macht mit dem Könige und den Ständen noch kümmerlich theilet. Ob schon nun dieses bisher nur im Betreff der Universalgesetze, d. i. so unmittelbar das ganze Königreich treffen, gelten mag; und ob schon die

kóni.

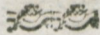
königlichen Verordnungen, wovon jetzt die Rede ist, nicht unmittelbar das ganze Reich, sondern nur eine Gattung von Personen desselben, nämlich die Geistlichkeit, angehen, und also in engem Verstande, nicht so viel als Gesetze, als vielmehr nur als königliche Befehle (*mandata regia*) anzusehen sind: so wollte dennoch die Klugheit der Regierung um allen Beschwerlichkeiten und Weitläufigkeiten auszuweichen, ihre Absichten auf eine gelinde und schnelle Art, bey der sich ohnehin selbst darzu anbietenden Gelegenheit, erreichen, also die hungarischen Bischöffe zugleich durch das Ansehen der päpstlichen Beystimmung zur richtigen Bewerksstelligung ihrer Befehle desto leichter lenken.

Ueber den 1ten Artikel.

Was bewog wohl die hungarischen Bischöffe dafür zu halten, daß sie in den von kanonischen Rechten eingeführten Eshindernissen keine Nachlassung aus ihrer eigenen Macht gestatten dürfen? — Entweder weil sie mit den römischen

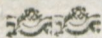
C

Kuria



Curialisten, also interessirten Heuchlern glauben, daß die bischöfliche Gewalt nicht von Gott, sondern unmittelbar vom Pabste herrühre; dieser aber ihnen die Macht darinn eigenmächtig zu dispensiren nicht ertheilet hätte. Oder, wenn sie auch die unmittelbare Herstammung der bischöflichen Gewalt von Gott zulassen, weil die Pabste die Macht darinn, ganz allein zu dispensiren, schon vor uralten Zeiten an sich gezogen, und dieselbe durch viele Jahrhunderte mit stillschweigender Einwilligung der Regenten und der Bischöffe ausgeübet haben; folglich hiezu ein ausschließendes Recht aus der Verjährung sowohl, als aus der Einwilligung der Landesfürsten und der Bischöffe erlangt hätten. Oder, wenn sie auch dieses für unzureichend halten, weil nur der Gesetzgeber etwas von der Strenge der Gesetze vergeben kann; da nun die Bischöffe keine Gesetzgeber der Kirche sind; also könnten sie auch nichts von den Gesetzen der Kirche nachlassen.

Allein,



Allein, ich bedaure die Schwachglaubigkeit der Herren Bischöffe; alle diese Vorwendungen sind nichts als pure Windbrauseren; dieß werde ich kürzlich, aber, wie ich hoffe, bündig zeigen.

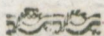
Wahrlich man ist von der ächten Quelle des Christenthums, der evangelischen Lehre Jesu abtrünnig, wenn man sich erdrechet, die bischöfliche Gewalt von der Gnade der Päbste abzuleiten. Ich will hier nicht anführen die im Johannis 20. Kap. 21. 22. 23. V. an alle Apostel gethane Aeußerung Christi: Wie mich mein Vater gesandt hat, also sende ich euch, empfanget den heiligen Geist; denen ihr die Sünden erlassen werdet, denselben sind sie erlassen; denen ihr sie behalten werdet, sind sie behalten; weil ich weiß, daß man bey diesem Texte die Ausflucht nehmen würde, daß dort die Rede ist von allen Aposteln, also allen Bischöffen, insgesammt genommen. Sondern ich ziehe nur



Stellen an, die hell, wie die Sonne, keinen Zweifel übrig lassen. Der große Paulus spricht von sich in seinem 1. Sendschreiben an die Gal. 1. Kap. 1. B. Paulus ein Apostel nicht von den Menschen, weder durch die Menschen, sondern durch Jesum Christum und Gott den Vater, der ihn vom Tod auferwecket hat; eben dieser Apostel schreibt in den Handl. der Apost. 20. Kap. 28. B. an die von ihm selbst zu Ephesus ordinirten, also einzelnen Bischöffe: Habt dann Acht auf euch selbst und auf die ganze Heerde, über welche euch der heilige Geist zu Bischöffen gesetzt hat, die Gemeinde Gottes zu regieren, welche er mit seinem eigenen Blut erworben hat. Hat nun ein jeder einzler Bischoff von Gott selbst die volle Macht erhalten, die ihm anvertraue Heerde zu regieren, nämlich zur Bewirkung ihres Seelensheils; (denn Christus sagt im Johannis 18. Kap.

36. B.

36. B. Mein Reich ist nicht von dieser Welt, und im Johan. 6. Kap. 38. 40. B. Ich bin nicht vom Himmel herabgestiegen, um nach meinem Willen zu handeln, sondern lediglich um den Willen dessjenigen zu vollziehen, der mich gesandt hat; der Wille aber meines Vaters, der mich gesandt hat, ist, daß ein jeder, welcher den Sohn gesehen hat, und an ihn glaubt, das ewige Leben habe, und ich werde ihn am jüngsten Tage auferwecken.) So hat ein jeder Bischoff auch von Gott selbst das Recht überkommen zu allen Mitteln, welche das Seelenheil seiner Schaafe befördern können. Diesemnach, wenn es sich ergiebt, daß die Lösung der den Bischöffen anvertrauten Schafe von der Verbindlichkeit der kanonischen Ehbindnisse, ein ihrer ewigen Glückseligkeit erspriechliches Mittel ist; da muß nothwendig den Bischöffen auch das Recht zu einer solchen Lösung

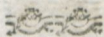


sung, selbst aus der Anordnung Gottes, gebüh-
 ren. Uebrigens, daß den Bischöffen eine
 unumschränkte Dispensgewalt gebühret,
 wird dadurch gewichtig besträtiget; (sagt
 van Espen diff. Can. disp. C. 1. §. 7.) weil es
 in den Geschichten und den Schriften der
 Väter eine ausgemachte Sache ist, daß die
 Bischöffe diese Gewalt durch die meisten
 Jahrhunderte über alle die Artikel der
 Kirchenzucht ausgeübet haben, in welchen
 der Apostolische Stuhl heut zu Tag die
 Nachlassung ausschließungsweise gestattet.
 Aber nachdem man um das zehnte Jahr-
 hundert (schreibt eben dieser gelehrte und gut
 katholische Kanonist P. 4. Tit. 4. de delictis Ec-
 clesiasticis C. 2.) die falschen Dekretalen
 (nämlich des Isidors, der peccator oder merca-
 tor genannt wird,) für ächte Briefe der er-
 sten Päbste angenommen hat, und vor-
 züglich, nachdem man das (mit diesen De-
 kretalen



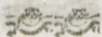
retalen verunstaltete) Gratianische Dekret zum Gesetz angenommen hat; dann fiengen erst einige, besonders wälsche Kanonisten an vorzuwenden, und zu lehren, daß alle größere und schwerere Geschäfte (causæ majores & arduæ, worunter man auch die Ehehindernisse rechnet,) an den Apostolischen Stuhl berichtet, und allein nach dessen Urtheile entschieden werden müssen.

Obwohl auf solche Art die Päbste die Schlichtung aller größeren und schwereren Geschäfte, und so auch die Dispensgewalt in kanonischen Ehehindernissen sich vorbehalten, und diese vorbehaltene Dispensgewalt durch mehrere Jahrhunderte mit Einwilligung der Landesfürsten und der Bischöffe ausgeübet haben; dennoch erwuchs ihnen weder aus der Verjährung, weder aus dieser Einwilligung einiges Recht hiezu. Ich will es einleuchtend machen. Die aus den evangelischen Wahr-



heiten jemand zukommenden Rechte kann kein anderer erwerben, der, dem sie gebühren, kann sie nicht vergeben, zu einer solchen Vergabung kann niemand einwilligen, wider sie findet keine Verjährung statt; eine jede zuwider laufende Erwerbung, Vergabung, Hierzueinwilligung, oder Verjährung ist Anfangs nichtig, und bleibt zu allen Zeiten nichtig; weit, gleichwie die Lehre Jesu, vermög seines Spruchs bey Matth. 24. Kap. 35. B. Der Himmel und die Erde werden vergehen, aber meine Worte werden nicht vergehen, ewiglich und unabänderlich ist, eben so auch die daraus stiehenden Rechte ewig und unabänderlich seyn müssen. Die Bischöffe haben nun in dem Evangelio die volle Macht, ihre Gemeinden zum Heil ihrer Seelen zu regieren, das Recht zu allen ihre Seligkeit befördernden Mitteln, und so auch das Recht, ihre Schafe von der Verbindlichkeit der kanonischen Ebehindernissen zu ihrem Seelenheil loszulösen,

ten,

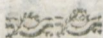


sen, von Gott erhalten; also konnte kein Pabst von diesen bischöflichen Rechten etwas an sich ziehen; kein Bischoff konnte denselben in etwas entsagen, kein Landesfürst vermochte zu einer solchen Vergebung einzuwilligen, keine Verjährung konnte diese Rechte verkürzen; sondern eine jede diese Rechte raubende Erwerbung, jede bischöfliche Verzicht über sie, jede schiefe landesfürstliche Einwilligung dazu, und jede widrige Verjährung war Anfangs nichtig, und wird in der Ungültigkeit zu allen Zeiten verbleiben. Zudem, da es eine in allen Rechten gegründete Regel ist: man könne seinem eigenen, nicht aber dem fremden Vortheile entsagen, so vermochten die Bischöffe diese Rechte um so weniger den Pabsten abzutreten, oder die Regenten hierzu einzuwilligen, als diese Gerechtsame den Bischöffen nicht zu ihrem Besten, nicht zur Gunst der Regenten, sondern lediglich zum Vortheil der christlichen Gemeinden von Gott übergeben worden sind; dem zu Folge

fehlt den Päbsten hier aller rechtsbeständige Erwerbungsgrund; (justus titulus,) ja es fehlt ihnen auch hier das gute Gewissen; (bona fides,) indem sie unvermeidlich wußten, daß die Rechte, nach welchen sie gierig schnappten, fremde Rechte sind; ohne rechtmäßigen Erwerbungsgrund aber, oder ohne guten Gewissen gilt keine Verjährung; besonders nach den kanonischen Gesetzen in Betreff des letzten, als in welchen zu einer gültigen Verjährung ein beständig gutes Gewissen von darun erfordert wird; weil alles das, was ohne reinen Gewissen geschieht, eine Sünde ist; also sind alle dergleichen päblichen Vorbehalte, durch welche die den Bischöffen von Gott gegebene Gewalt bezwaekt worden ist, zu allen Zeiten ganz ungültig. Die hier angeführten Grundsätze sind uralt, und wenn auch die daraus von mir frey gezogenen Folgen neu scheinen; so lehret im Grunde der große van Espen das nämliche, als welcher sagt: Alle päbstliche Vorbehalte im
 Dispen:

Dispensiren hören damals auf, und die Bischöffe erlangen wieder freye Gewalt, zu dispensiren; wenn das Seelenheil, das ist, wenn die Liebe zum Nächsten oder dessen Nothdurft eine Dispens erforderlich macht; folglich um so mehr auch damals, wenn der Nutzen oder die Nothdurft der Kirche oder des Staats eine Dispens erheischet.

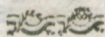
Auch der Grund, daß die Bischöffe nicht die Gesetzgeber der Kirche sind, ist wider die bischöfliche Dispensgewalt nichts als eine nur die Kurzsichtigen blendende Vorspiegelung. Dieß erhellet hie raus. Die Regel, daß niemand anderer, als der Gesetzgeber etwas von der Strenge der Gesetze nachlassen könne, gilt nur gegen diejenigen, welche ganz Unterthanen sind; nachdem aber die Bischöffe nicht allein Untergebene der Kirche, sondern darinn zugleich Regierer und Gesetzgeber sind, sowohl insgesammt betrachtet, für die ganze



ganze Kirche, als auch einzeln betrachtet, für ihre Kirchensprengel; also kann dieser Grundsatz auf sie nicht ausgedehnet, und ihnen aus demselben die Gewalt, in denen kanonischen Ehehindernissen einen Nachlaß zu gestatten, abgelängnet werden. Zudem wenn die Bischöffe aus diesem Grundsatz von den kanonischen Ehehindernissen nichts nachlassen könnten; so könnten auch die Päbste von den allgemeinen Kirchenrathesgesetzen nichts nachlassen; weil auch die Päbste den allgemeinen Kirchenversammlungen unterworfen sind; da nun dessen ungeachtet die Unterwürfigkeit der Päbste sie nicht hindert, in den Satzungen der allgemeinen Kirchenräthe zu dispensiren, so hindert auch die Bischöffe ihre Unterwürfigkeit nicht, in den Ehehindernissen des kanonischen Rechts zu dispensiren. Ferner, daß die kanonischen Ehehindernisse von den Obern der Bischöffe, nämlich von den Kirchenversammlungen und den Päbsten sind festgesetzt worden, das

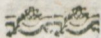
benimmt

Benimmt den Bischöffen auch von daher die Gewalt nicht, darinn einen Nachlaß zu ertheilen; weil das den Bischöffen gebührende Recht zu allen dem Seelenheile ihrer Schafe dienlichen Mitteln, als ein von Gott herrührendes, also ewiges und unabänderliches Recht, von keinem menschlichen, also auch von keinem kirchlichen Gebote verringert werden kann; diesennach, wenn es sich erzieht, daß die bischöfliche Dispens von den kanonischen Ebehindernissen, ein zum ewigen Leben der Gläubigen erspriessliches Mittel ist, da muß das Recht dazu den Bischöffen, ungeachtet der kirchlichen Gebote, unverfehrt verblieben seyn. Endlich sind die obschon von der Kirche selbst, oder von den Päbsten zur besseren Zucht und Ordnung gegebenen Gesetze doch nur bloß menschliche, und auf gewisse vorhandene Umstände gebaute Veranstellungen, und die zugleich nichts anders, als die ewige Seligkeit der Christgläubigen, zum endlichen Ziele haben können;



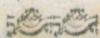
nen ; welche also , (wann sich die Umstände so verändern , daß dabey der Hauptendzweck dieser Gebote , das Heil der Seelen , verfehlet würde ,) nicht nur zur Erreichung desselben umgeändert , sondern so gar , nach dessen Erforderniß , auch abgestellt werden müssen ; von welchen also , wenn sie dem Seelenheile einzelner Gläubigen nicht entsprechen , um so mehr die bloße Verbindlichkeit in solchen Fällen abgetrennet , das ist , eine Dispens gestattet werden muß ; von welchen folglich durch die Verbindlichkeit der darinn festgesetzten Ebehindernisse , wenn diese zum Seelenheile einzelner Gläubigen nicht gedeyen , in solchen Fällen abgenommen werden muß . Weil nun Gott niemand andern über einzelne Gemeinden und Gläubige zu Oberhirten gesetzt hat , als die Bischöffe , wie dieses der oben von mir aus den Handl. der Apost. 20. Kap. 28. V. angeführte Text bezeuget ; und weil auf solche Art das Seelenheil einzelner Gemeinden und Gläubigen einzig

und



und allein den Bischöffen, als ihren alleinigen
Oberaufsehern obliegt; so haben auch diese ganz
allein, und niemand anderer, die Macht, die ein-
zelnen Gläubigen von den ihre ewige Glückseligkeit
erschwerenden kirchlichen Ebehindernissen loszubin-
den, folglich, obgleich dieser gelegenheitliche
Schluß den Schmeichlern des römischen Hofes
und den tollen Anbetern der blendenden päpstlichen
Hoheit sehr unangenehm fallen wird; so sind die
Päbste zu einer ähnlichen Dispensverleihung in
fremden Kirchsprengeln nicht einmal jemalen be-
rechtigt gewesen, und sind es auch heute nicht.
Es war auch der Weisheit, Vorsicht, und dem
gütigsten Verlangen des göttlichen Kirchenstifters,
die mit seinem theuersten Blute erworbenen See-
len zum ewigen Leben zu bringen, ganz ange-
messen, nur denjenigen seine geliebtesten Schäf-
lein anzuvertrauen, welche sie am besten mit
geistreicher Weisheit erquickten, ihre Seelenandring-
lichkeiten genau einsehen, sie von aller geistlicher
Gefahr





Gefahr behüten, und sie ihm so in seinen ewig
wonnereichen Schooß zuführen können, welche
ihnen also nahe sind; und das sind gewiß nicht
die oft mehrere hundert Meilen von ihnen ent-
fernete Romsbeherrscher.

Die Fortsetzung folgt.

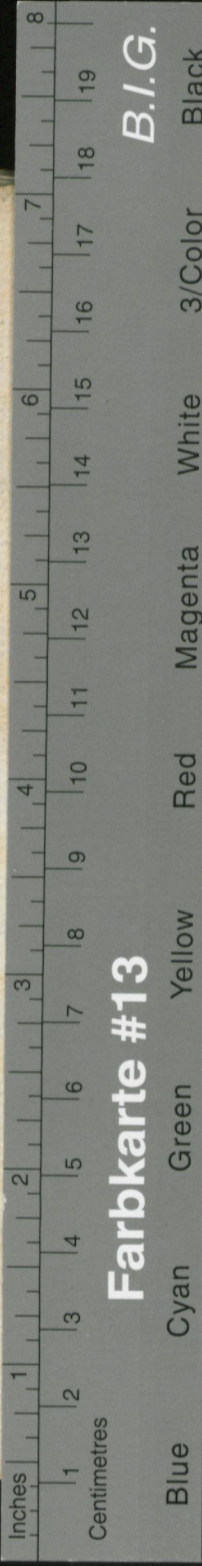


50B $\frac{2}{d,55}$

360.



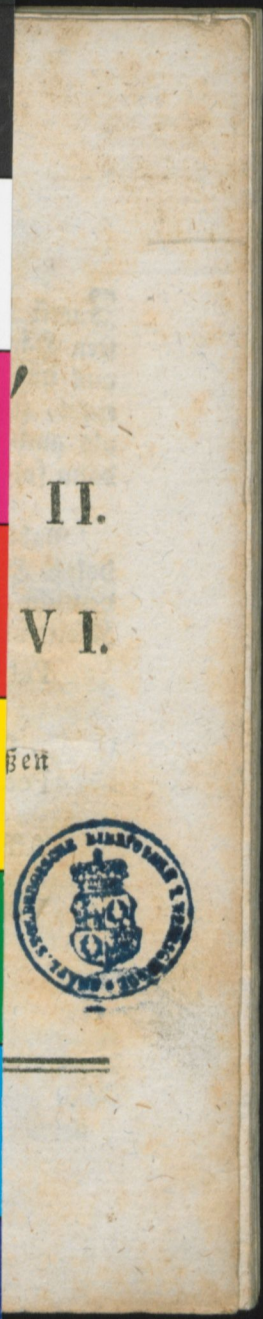




Farbkarte #13

B.I.G.

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black



VI.

II.

Beit

